

Anlage 1e: Leistungsverzeichnis Fachplanung Tragwerksplanung

Maßnahme:	BSKOMI_MS_ME_HA_FF_Vorabmaßnahme	
Objekt	MS_ME_HA_FF	
Leistungsbild	Fachplanung Tragwerksplanung, §51 HOAI	
Bietername		
Leistungsverzeichnis		
01	Honorarzone und Honorarsatz	Vom Bieter einzutragen
	Folgende Honorarzone(n) gemäß §§ 5, 52 HOAI werden der Honorarermittlung zugrunde gelegt: Für Gebäude/Ingenieurbauwerke nach §1.1.1: Für Gebäude/Ingenieurbauwerke nach §1.1.2: Für Gebäude/Ingenieurbauwerke nach §1.1.3: Für Gebäude/Ingenieurbauwerke nach §1.1.4:	
01.02	Basis für die Honorarberechnung ist der Basishonorarsatz der Honorartafel nach § 52 HOAI, soweit nachfolgend kein anderer Honorarsatz vereinbart ist. Vereinbarter Honorarsatz ist (0-100%, z.B.: 0%=Basishonorarsatz (von), 50%=Mittelsatz, 100%=Höchstsatz (bis)) Für Gebäude/Ingenieurbauwerke nach §1.1.1: Für Gebäude/Ingenieurbauwerke nach §1.1.2: Für Gebäude/Ingenieurbauwerke nach §1.1.3: Für Gebäude/Ingenieurbauwerke nach §1.1.4:	% % % %
02	Vorläufig anrechenbare Kosten	Vom Bieter einzutragen
02.01	Die vorläufig anrechenbaren Kosten betragen (ohne Umsatzsteuer) Für Gebäude/Ingenieurbauwerke nach §1.1.1: 565.518 € Für Gebäude/Ingenieurbauwerke nach §1.1.2: 1.377.949 € Für Gebäude/Ingenieurbauwerke nach §1.1.3: 386.865 € Für Gebäude/Ingenieurbauwerke nach §1.1.4: 368.044 €	
02.02	Für die planerische Berücksichtigung mitzuverarbeitender Bausubstanz werden die anrechenbaren Kosten im Sinne von § 2 Abs. 7 und 4 §4 Abs. 3 HOAI pauschal um den neben stehenden Prozentsatz erhöht: Für Gebäude/Ingenieurbauwerke nach §1.1.1: Für Gebäude/Ingenieurbauwerke nach §1.1.2: Für Gebäude/Ingenieurbauwerke nach §1.1.3:	% % %

Anlage 1e: Leistungsverzeichnis Fachplanung Tragwerksplanung

Für Gebäude/Ingenieurbauwerke nach §1.1.4:		 %
03	Grundleistungen	Vom Bieter einzutragen
03.01	Die Leistungspflicht des Auftragnehmers umfassen die nachfolgenden Grundleistungen gemäß Anlage 14 zu § 51 HOAI:	
03.01.0	Grundlagenermittlung - Leistungsphase 1	
1	☒ alle Grundleistungen der Leistungsphase ☒ die Grundleistungen der Leistungsphase, mit:	
	Sichtung Bestandsunterlagen wie Schal- und Bewehrungsplanung und der Bestandsstatik Vor-Ort-Begehung des Bahnhofsbauwerkes	
	Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:	
03.01.0		
2		
03.02	Vorplanung - Leistungsphase 2	
03.02.0	☒ alle Grundleistungen der Leistungsphase	
1	☐ die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:	
	Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:	
03.02.0	Für notwendige Bauvoranfragen wird wegen ihres Zusammenhangs mit der LPH 2 ein besonderes Honorar nicht geschuldet.	
2		
03.03	Entwurfsplanung - Leistungsphase 3	
03.03.0	☒ alle Grundleistungen der Leistungsphase	
1	☒ die Grundleistungen der Leistungsphase, mit:	
03.03.0	alle Grundleistungen wie die Erarbeitung der Tragwerkslösung, Vordimensionierung und Bemessung, grundlegende Festlegungen der konstruktiven Details und Hauptabmessungen des Tragwerkes für zum Beispiel Gestaltung der tragenden Querschnitte, Ausbildung der Auflager- und Knotenpunkte sowie ein Überschlag der Baustoffmengen an allen nicht zum Tragwerk gehörenden Konstruktionen wie Abhängungen, Einbauten, Schilder, Fassaden, Türkonstruktionen und sonstigen konstruktiven Bauelementen zur Gewährleistung des Brandschutzes nach aktuellen Vorschriften und Normen Rechnerische Nachprüfung der Bahnsteigplatte im Bestand aus der maßgebenden Lastfallkombination der ständigen Lasten, Nutzlasten und Belastung aus den Fassaden, Türkonstruktionen und sonstigen konstruktiven Bauelementen zur Gewährleistung des Brandschutzes nach aktuellen Vorschriften und Normen Rechnerische Nachprüfung des Bestands und alle weiteren durch die Umbaumaßnahmen und Neubaumaßnahmen belasteten Bauteile im Bestand nach aktuellen Vorschriften und	
2		

Anlage 1e: Leistungsverzeichnis Fachplanung Tragwerksplanung

	Normen
	Weiterführung der Planung mit der rechnerischen Nachprüfung aller betroffenen Bauteile im Bestand durch die zusätzlichen Planungsanforderungen der ergänzten und erweiterten Objektplanung nach aktuellen Vorschriften und Normen
	Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:
03.03.0 3	Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele nachweislich eingehalten werden können und auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann.
	Genehmigungsplanung - Leistungsphase 4
03.04.0 1	☒ alle Grundleistungen der Leistungsphase
03.04.0 2	☒ die Grundleistungen der Leistungsphase, mit:
	Aufstellen der prüffähig statischen Berechnung auch für die unter 6.11. beschriebenen Leistungen / Konstruktionen für alle, nicht zum Tragwerk gehörenden Konstruktionen wie Abhängungen, Einbauten, Schilder, Fassaden, Einhausungen, Rauchschürzen, Türkonstruktionen und sonstigen konstruktiven und statisch tragenden Bauelementen zur Gewährleistung des Brandschutzes und Eintragung der statischen Positionen, der Tragwerksabmessungen, der Art und Güte der Baustoffe und der Besonderheiten der Konstruktionen in die Entwurfszeichnungen des Objektplaners
	Abstimmen mit Prüfämtern und Prüfsachverständigen zur Genehmigung
	Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:
03.04.0 3	Die Leistungen sind so zu erbringen, dass der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.
03.05	Ausführungsplanung - Leistungsphase 5
03.05.0 1	☒ alle Grundleistungen der Leistungsphase
	☒ die Grundleistungen der Leistungsphase, mit:
	Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausschreibungsreifen Lösung
	Zeichnerische Darstellung, Erläuterung und zur Objektplanung gehörige Berechnungen mit allen für die Ausschreibung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben
	Integrieren der Beiträge der anderen an der Planung fachlich Beteiligten bis zur ausschreibungsreifen Lösung

Anlage 1e: Leistungsverzeichnis Fachplanung Tragwerksplanung

03.05.02

Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:

Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe ausführungsfähig durchgeplant und dargestellt ist; die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 2.3 nachweislich einhält; die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erfüllt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung von allgemeinen technischen Vertragsbedingungen, insbesondere VOB/C, aufgestellt werden können und die fortgeschriebenen Ausführungspläne mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung übereinstimmen.

03.06

Vorbereitung der Vergabe - Leistungsphase 6

☒ alle Grundleistungen der Leistungsphase

☐ die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:

03.06.01

Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:

Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die zur Realisierung der ausführungsfähigen Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar, richtig und genau ermittelt sind; die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind und die Kosten, auf der Grundlage der bepreisten Leistungsbeschreibungen vollständig und angemessen ermittelt wurden.

Die Grundleistungen gemäß 03.01 bis 03.06 werden wie folgt prozentual bewertet (vom Bieter einzutragen):

Für Gebäude/ Ingenieur- bauwerke nach:	§ 1.1.1	§ 1.1.2	§ 1.1.3	§ 1.1.4
Grundlagenermittlung:	%	%	%	%
Vorplanung:	%	%	%	%
Entwurfsplanung:	%	%	%	%
Genehmigungsplanung:	%	%	%	%
Ausführungsplanung:	%	%	%	%
Vorbereitung der Vergabe:	%	%	%	%
Insgesamt - %:	%	%	%	%

04

Honorarzuschläge nach HOAI

☐ Entfällt

Folgende Honorarzuschläge werden vereinbart:

Vom Bieter einzutragen

Anlage 1e: Leistungsverzeichnis Fachplanung Tragwerksplanung

04.01	Für Umbauten und Modernisierungen wird das Honorar für die Grundleistungen aller Leistungsphasen gemäß § 6 und § 52 HOAI prozentual wie folgt erhöht:							
	Für Gebäude/ Ingenieurbauwerke nach §1.1.1:					%		
	Für Gebäude/ Ingenieurbauwerke nach §1.1.2:					%		
	Für Gebäude/ Ingenieurbauwerke nach §1.1.3:					%		
	Für Gebäude/ Ingenieurbauwerke nach §1.1.4:					%		
05	Zu-/Abschläge				Vom Bieter einzutragen			
05.01	Bei der Honorarberechnung wird der nachfolgende prozentuale Zuschlag + x% oder Abschlag – x % auf die Abrechnungssumme des Honorars für Grundleistungen vereinbart:							
	Für Gebäude/ Ingenieurbauwerke nach §1.1.1:					%		
	Für Gebäude/ Ingenieurbauwerke nach §1.1.2:					%		
	Für Gebäude/ Ingenieurbauwerke nach §1.1.3:					%		
	Für Gebäude/ Ingenieurbauwerke nach §1.1.4:					%		
05.02	Der vereinbarte Prozentsatz gilt auch für geänderte oder zusätzliche Leistungen.							
06	Besondere Leistungen				Vom Bieter einzutragen			
				§	§	§	§	
				1.1.1	1.1.2	1.1.3	1.1.4	
06.01	LPH 1	Ermitteln des Leistungsumfangs notwendiger Bestandsaufnahmen und Materialuntersuchungen im Rahmen der Bedarfsermittlung oder der Lph1	psch	 €/	 €/	 €/	 €/	
06.02	LPH 1	Begleitung und Koordination von Untersuchungen im Bestand, von Belastungsuntersuchungen, Materialprüfungen und Beurteilung der vorhandenen Bausubstanz auf die Durchführbarkeit der Aufgabe	psch	 €/	 €/	 €/	 €/	
06.03	LPH 2	Vertiefte Kostenschätzung mit Preisangaben in der 3.Ebene gemäß DIN	psch	 €/	 €/	 €/	 €/	

Anlage 1e: Leistungsverzeichnis Fachplanung Tragwerksplanung

		276					
06.04	LPH 2	Partizipationsverfahren: Unterstützung der Sitzungsvorbereitungen	psch	 €/	 €/	 €/	 €/
06.05	LPH 3	Nachweis Brandschutz Bestand: Feuerwiderstandsdauer Bestand anhand Bestandsunterlagen bestimmen	psch	 €/	 €/	 €/	 €/
06.06	LPH 3	Entwurf der Konstruktionsdetails aller statisch nachgewiesenen Konstruktionen im Bestand	psch	 €/	 €/	 €/	 €/
06.07	LPH 3	Entwurf der Konstruktionsdetails aller nicht zum Tragwerk gehörenden Konstruktionen wie Abhängungen, Einbauten, Schilder, Fassaden, Türkonstruktionen und sonstigen konstruktiven Bauelementen zur Gewährleistung des Brandschutzes gemäß den aktuellen Normen und der ZTV-AI	psch	 €/	 €/	 €/	 €/
06.08	LPH 3	Weiterführung der Planung und Nachweis aller relevanten Konstruktionsdetails aufgrund zusätzlicher Planungsanforderungen der ergänzten und erweiterten Objektplanung und durch Anforderungen Dritter wie z.B. Baureferat und anderen Genehmigungsbehörden	psch	 €/	 €/	 €/	 €/
6.09	LPH 3	Nachweis Brandschutz Bestand: bei Bedarf ist der Nachweis Feuerwiderstandsdauer aller relevanten Bauteile im Bestand rechnerisch auf die geforderte Feuerwiderstandsdauer mit geeigneten Rechenverfahren nachzuweisen	psch	 €/	 €/	 €/	 €/
6.10	LPH 3	Überschlägige Ermittlung der	psch	 €/	 €/	 €/	 €/

Anlage 1e: Leistungsverzeichnis Fachplanung Tragwerksplanung

		Baustoffmengen an allen nicht zum Tragwerk gehörenden Konstruktionen wie Abhängungen, Einbauten, Schilder, Fassaden, Einhausungen, Rauchschürzen, Türkonstruktionen und sonstigen konstruktiven und statisch tragenden Bauelementen zur Gewährleistung des Brandschutzes					
06.11	LPH 4	Statische Nachweise der Abhängungen, Einbauten, Schilder, Fassaden, Einhausungen, Rauchschürzen, Türkonstruktionen und sonstigen konstruktiven und statisch tragenden Bauelementen zur Gewährleistung des Brandschutzes gemäß den aktuellen Normen und der ZTV-AI	psch	 €/	 €/	 €/	 €/
06.12	LPH 4	Nachweise des konstruktiven Brandschutzes der Einhausungen und sonstigen konstruktiven Bauelementen zur Gewährleistung des Brandschutzes	psch	 €/	 €/	 €/	 €/
06.13	LPH 6	Beitrag zum Aufstellen des Leistungsverzeichnisses / der Leistungsbeschreibung	psch	 €/	 €/	 €/	 €/
06.14	LPH 8	Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen	psch	 €/	 €/	 €/	 €/
06.15	LPH 9	Baubegehung zur Feststellung und Überwachung von der Standsicherheit betreffenden Einflüssen	psch	 €/	 €/	 €/	 €/
07	Aufwandsbezogene Abrechnung nach Stundensätzen						Vom Bieter einzutragen

Anlage 1e: Leistungsverzeichnis Fachplanung Tragwerksplanung

	Bestimmt der Auftraggeber eine aufwandsbezogene Abrechnung für geänderte oder zusätzliche Leistungen, gegebenenfalls mit Benennung eines Höchstbetrags aus einer Vorausschätzung des erforderlichen Zeitbedarfs, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der nachfolgend je Aufgabenstellung vereinbarten Stundensätze. Der Auftragnehmer hat den tatsächlichen Zeitaufwand durch Tagesbelege nachzuweisen, welche die Leistung genau bezeichnen. Die Tagesbelege, mit Angabe der Bearbeiter, sind dem Auftraggeber wöchentlich zur Gegenzeichnung zuzuleiten. Der Auftraggeber vergütet nach Zeitaufwand abzurechnende Leistungen höchstens in Höhe der Stundensätze derjenigen Funktion, welche die betreffenden Leistungen üblicherweise ausführt. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen hin ein Pauschalhonorar anzubieten. Dem Angebot ist eine nachvollziehbare Ermittlung des Pauschalhonorars beizufügen. Nebenkosten gemäß 08 werden für aufwandsbezogene Leistungen nicht gesondert vergütet und sind in die Stundensätze einzukalkulieren.	
07.01	Für Projektleitungsaufgaben des Auftragnehmers	 €/Std
07.02	Für technische oder wirtschaftliche Aufgaben mit folgenden Rollen/Qualifikationen (Architekt*in, Ingenieur*in und sonstige eingesetzte Leistungserbringer mit vergleichbarer Qualifikation):	 €/Std
07.03	Für technische oder wirtschaftliche Aufgaben mit folgenden Rollen/Qualifikationen (technische Zeichner*in und sonstige eingesetzte Leistungserbringer mit vergleichbarer Qualifikation):	 €/Std
07.04	Für Aufgaben in der technischen und wirtschaftlichen Projektbearbeitung mit folgenden Rollen/Qualifikationen (Assistenzen, Schreibkräfte und sonstige eingesetzte Leistungserbringer mit vergleichbarer Qualifikation):	 €/Std
08	Nebenkosten	Vom Bieter einzutragen
08.01	Sämtliche Nebenkosten im Sinne von § 14 HOAI einschließlich aller Kosten für EDV-Leistungen (Kosten für die Inanspruchnahme der EDV-Anlage, Kosten für CAD-Plots, usw.), Kosten für Vervielfältigungen (auch die nach § 5.4.2), sowie sämtliche Fahrt- und Reisekosten werden pauschal mit nebenstehendem Prozentsatz des Nett Honorars erstattet:	 %
08.02	Davon ausgenommen sind Kosten für die Vervielfältigung von Plänen und Leistungsbeschreibungen, die über die nach Nummer 1.5. der Leistungsbeschreibung festgelegte Anzahl der Ausfertigungen hinausgehen. Deren Vergütung erfolgt gegen Nachweis.	
08.03	Der vereinbarte Prozentsatz gilt auch für geänderte oder zusätzliche Leistungen.	